

Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB der Stadt Bad Sülze für den Bereich „Am Krähenberg“

Die Stadtvertretung der Stadt Bad Sülze hat am 26. März 2019 in öffentlicher Sitzung die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB der Stadt Bad Sülze für den Bereich „Am Krähenberg“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:

- im Norden durch Wiesenflächen
- im Osten durch die Wohngrundstücke „Am Krähenberg 27“ und „Am Krähenberg 33“
- im Süden durch die Gemeindestraße „Am Krähenberg“ mit angrenzender Wohnhausbebauung
- im Westen durch Wiesenflächen, Wege und Nebenanlagen

Der Beschluss der Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB der Stadt Bad Sülze für den Bereich „Am Krähenberg“ wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB der Stadt Bad Sülze für den Bereich „Am Krähenberg“ tritt mit Ablauf des 18. April 2019 in Kraft (§ 10 Absatz 3 BauGB). Jedermann kann die Satzung einschließlich der Begründung ab diesem Tag im Amt Recknitz-Trebeltal, Am Markt 1, 18334 Bad Sülze, während der Dienststunden:

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

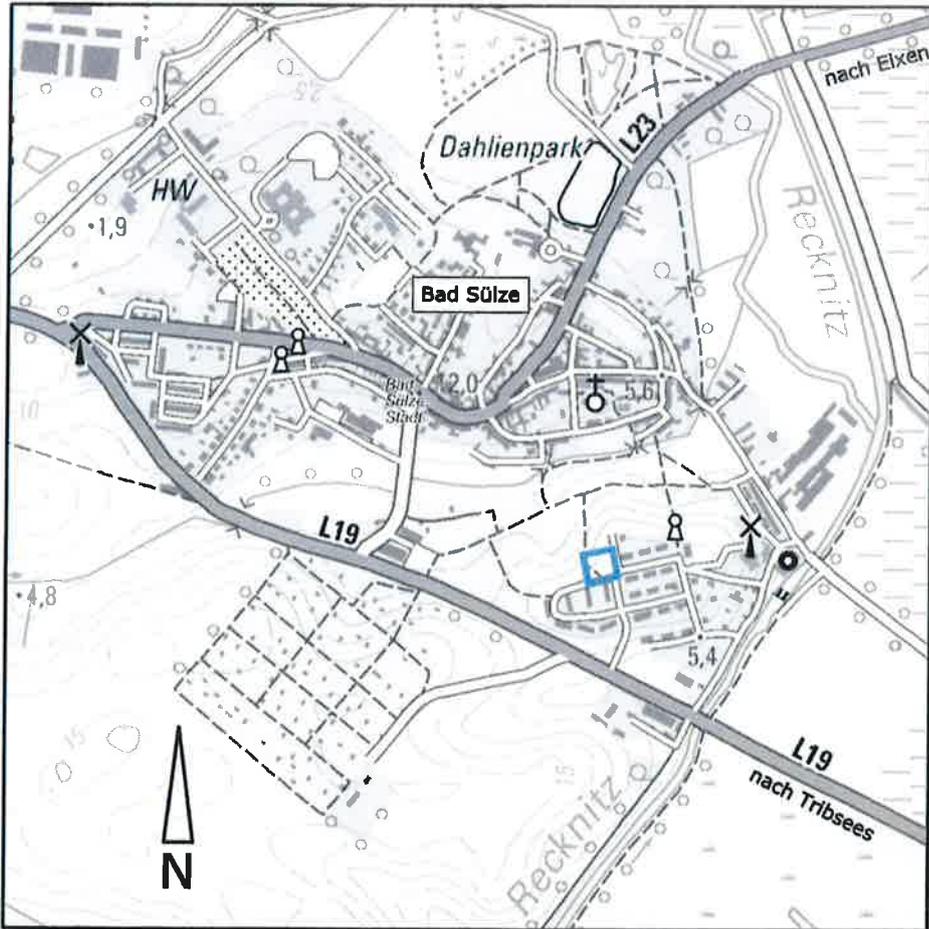
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Sülze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Absatz 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Sülze den 03.04.2019


Dr. D. Schmutzer
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk: Veröffentlicht im Recknitz- Trebeltal Kurier Nr. 4 am 18.04.2019



Übersichtsplan - M: 1:10000

© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder):
Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIV-MV)

Gemeinde Bad Sülze, Gemarkung Bad Sülze, Flur 3

Flurstück: 243/9

Planverfasser: Dipl.-Ing. Axel Wanke
Südlicher Rosengarten 12
18311 Ribnitz-Damgarten
Zul.-Nr.: IK M-V • V-1435-2007
Tel.: 0 38 21 / 88 91 771 • mail: planung@ax-wa.de

WANKE 
das planungsbiuro
hoch- und städtebau